

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6616
Entscheid Nr. 97/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 19 bis 75 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, gestellt vom französischsprachigen Strafvollstreckungsgericht Brüssel, Kammer zum Schutz der Gesellschaft.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. Februar 2017 in Sachen R.C., dessen Ausfertigung am 17. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Strafvollstreckungsgericht Brüssel, Kammer zum Schutz der Gesellschaft, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 19 bis 75 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie keine Verjährungsregelung für die Vollstreckung gerichtlicher Internierungsentscheidungen enthalten, während für die Vollstreckung von zu Strafen verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen in den Artikeln 91 bis 99 des Strafgesetzbuches eine Verjährungsregelung vorgesehen ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1 Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 19 bis 75 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2014) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine Verjährungsregelung für die Vollstreckung gerichtlicher Internierungsentscheidungen vorsähen, während für die Vollstreckung von zu Strafen verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen in den Artikeln 91 bis 99 des Strafgesetzbuches eine Verjährungsregelung vorgesehen sei.

B.1.2. Obwohl die Artikel 91 bis 99 des Strafgesetzbuches die Bedingungen vorsehen, unter denen die Strafen verjähren, ist im Gesetz vom 5. Mai 2014 nichts Ähnliches vorgesehen, was die Internierung betrifft. Es gibt somit einen Behandlungsunterschied zwischen den Verurteilten, die den Vorteil der Verjährung der gegen sie ausgesprochenen Strafe genießen können, und den Internierten, die diese Möglichkeit nicht genießen, was die gegen sie ausgesprochene Internierung betrifft.

B.2.1. Es gibt einen Unterschied zwischen der Entscheidung, einen Beschuldigten zu internieren, und der Entscheidung, mit der zur Hauptsache über die Schuld dieses Beschuldigten befunden wird.

B.2.2. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Internierung von Personen mit einer Geistesstörung keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme, die « gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass den internierten Personen die Pflege erteilt wird, die ihr Zustand erfordert im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und der Gesundheit der internierten Personen wird ihnen die notwendige Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege ist auf eine höchstmögliche Form der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ausgerichtet und verläuft nach Bedarf und Möglichkeit über einen Pflegeverlauf, in dem den internierten Personen gleichzeitig eine maßgeschneiderte Pflege angeboten wird ».

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber 2014 die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch die Qualität der Pflege zugunsten von Personen mit Geistesstörung zu einem zentralen Punkt des Gesetzes über die Internierung gemacht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 2).

B.2.3. Für die Beurteilung der Schuld ist es notwendig, dass der Richter untersucht, ob die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten in materieller und moralischer Hinsicht einer strafbaren Handlung entsprechen, die den Charakter eines Verbrechens oder eines Vergehens aufweist, ob die ihm überantwortete Person sich auch wirklich dieser Taten schuldig gemacht hat und ob ihr als Folge dessen die durch das Gesetz vorgesehenen Sanktionen auferlegt werden müssen.

B.3.1. Der Gerichtshof muss beurteilen, ob der fragliche Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.3.2. Da die Internierung keine Strafe ist, sondern eine Maßnahme, die darauf abzielt, die Gesellschaft zu schützen und dem Internierten die Pflege zu erteilen, die sein Zustand erfordert, ist es gerechtfertigt, dass eine Internierungsmaßnahme Gegenstand einer regelmäßigen gerichtlichen Kontrolle auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesundheitszustands des Betroffenen ist.

B.3.3. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung entspricht nur dann Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn drei Mindestbedingungen erfüllt sind. Erstens muss auf der Grundlage eines objektiven

medizinischen Gutachtens hinreichend nachgewiesen werden, dass die Person an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet. Zweitens muss diese Störung von solcher Art oder solchem Umfang sein, dass sie eine Haft rechtfertigt. Drittens hängt die Rechtmäßigkeit einer dauerhaften Freiheitsentziehung davon ab, ob eine solche Störung anhält, in dem Sinne, dass der Internierte die Möglichkeit erhalten muss, freigelassen zu werden, sobald sein Gesundheitszustand hinreichend stabil ist (EGMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gg. Niederlande, § 39; 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien, § 92; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 113; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 77; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien, § 70).

B.3.4. Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dauerhaften Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung muss auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesundheitszustandes des Betroffenen, einschließlich der Gefahr, die von ihm für die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter oder seiner eigenen Person ausgeht, entsprechend dem Nachweis durch aktuelle medizinische Evaluationen erfolgen und nicht auf der Grundlage von Ereignissen aus der Vergangenheit, die der ursprünglichen freiheitsentziehenden Entscheidung zugrunde liegen (EGMR, Entscheidung, 17. September 2013, *Juncal* gg. Vereinigtes Königreich, § 30, 18. Februar 2014, *Ruiz Rivera* gg. Schweiz, § 60).

B.3.5. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist *lex specialis* gegenüber den allgemeineren Anforderungen von Artikel 13 dieser Konvention (EGMR, Große Kammer, 19. Februar 2009, *A. und andere* gg. Vereinigtes Königreich, § 202; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 92; 6. September 2016, *W.D.* gg. Belgien, § 144).

B.4. Unter Berücksichtigung ihrer Art kann eine Internierungsmaßnahme nicht zu einem bestimmten, vom Gesetzgeber festgelegten Zeitpunkt verjähren, so wie es bei einer strafrechtlichen Verurteilung der Fall ist. Die Verjährung dient sowohl dazu, den Verurteilten nach einer bestimmten Frist gegen die Vollstreckung seiner Strafe zu schützen, als auch dazu, die Gesellschaftsordnung zu wahren, indem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem man sich

statt für die Vollstreckung einer Strafe für die Rechtssicherheit und den sozialen Frieden zu entscheiden hat. Diese Zielsetzungen sind nicht notwendigerweise mit den Zielsetzungen einer Internierungsmaßnahme vereinbar. Der bloße Zeitablauf ist keine ausreichende Garantie dafür, dass die Geistesstörung, die die Internierung gerechtfertigt hat, nicht mehr vorhanden ist.

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied ist demzufolge gerechtfertigt und die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern sie keine Verjährungsregelung für die Vollstreckung gerichtlicher Internierungsentscheidungen vorsehen, verstoßen die Artikel 19 bis 75 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels